

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 5:

Kapitalgesellschaften

Entstehen und Vergehen

Entstehung der GmbH

- Komplizierter als Personengesellschaft
- Sechs Schritte:
 - Gesellschaftsvertrag in notarieller Form
 - Bestellung (mindestens) eines GF
 - Erbringung der Mindesteinlage
 - Anmeldung zum HR (durch GF)
 - Materielle Prüfung durch HR
 - Eintragung der Gesellschaft (konstitutiv)

Gesellschaftsvertrag

- Einmann-Gründung möglich
 - Satzungsähnlich
- Formbedürftig: Notarielle Beurkundung
- Gesetzlicher Mindestinhalt nach § 3 GmbHG
 - Firma, Sitz, Geschäftsanschrift im Inland, Gegenstand, Stammkapital und Stammeinlagen (Kapital pro Gesellschafter)
- Ansonsten Gestaltungsfreiheit
- Zwingende Gläubigerschutzvorschriften, vor allem:
 - Aufbringung des Kapitals, § 19 GmbHG
 - Erhaltung des Kapitals, § 30 GmbHG
 - Insolvenzantragspflicht, § 19 InsO iVm. § 64 GmbHG.
- Üblich: Regeln über Anteilsübertragung, Ausscheiden, Abfindung, Durchführung der Gesellschafterversammlung, Mehrheiten, Befugnisse des GF.
 - Gründung mit Musterprotokoll nur in einfachen Fällen zu empfehlen

Geschäftsführer

- Zur Handlungsfähigkeit erforderlich
 - Gter sind nicht automatisch auch GF
 - Amt wird durch Wahl oder Bestimmung im Gesellschaftsvertrag erlangt
 - Gesellschaftsvertrag kann näheres bestimmen
- GF sein kann:
 - Nur natürliche Person
 - Geschäftsfähig und nicht unter Betreuung
 - Nicht wegen Vermögensdelikten vorbestraft (§ 6 III GmbHG)

Kapitalaufbringung

- Wird vom Recht strikt durchgesetzt
 - Ohnehin geringer Betrag von 25 T€ soll real geleistet werden
 - Gedanke des „Selbstbehalts“: Etwas eigenes Risiko soll übernommen werden.
- Gläubiger ist die Gesellschaft
- Solidarhaftung, § 24 GmbHG:
 - Fehlende Beträge werden auf die übrigen Gter umgelegt
 - „**G**ehstu **mit**, **b**istu **H**in!“

Bareinlage

- Teileinlage zulässig
 - Jeder Gter 1/4, insges. € 12.500
 - Rest kann später nach Bedarf eingefordert werden
 - Bedarf entsteht aber spätestens in der Insolvenz!
- Bareinlage muss „zur freien Verfügung“ geleistet werden, § 8
 - Bar oder durch Gutschrift
 - Keine Abreden über Rückfluss an Gesellschafter
 - Materielles Kriterium!
 - Umgehung führt zu Nachzahlungsansprüchen
 - Und GF macht sich strafbar wegen falscher Angaben, § 82

Sacheinlagen

- Alles, was nicht Geld ist (auch Forderungen, Patente etc.)
 - Dienstleistung nicht einlagefähig
- Nennung im Gesellschaftsvertrag (offener Ausweis)
- Volle sofortige Leistung
- Sachgründungsbericht
- Bei Überbewertung:
 - Ablehnung der Eintragung (wenn HR was merkt)
 - Differenzhaftung auf den fehlenden Betrag

Prüfung und Eintragung

- HR prüft materiell auf Rechtmäßigkeit
 - Nicht nur formell auf Vollständigkeit der Unterlagen
- Also insbes.:
 - Firmierung (schon am Ort vorhanden?)
 - Form des Vertrages, ordnungsgemäße Vertretung bei Beteiligung Minderjähriger
 - Kapitalaufbringung
 - Öffentlich- rechtliche Genehmigungen?
- **Wichtig:**
 - Erst mit der Eintragung entsteht die GmbH „als solche“, § 11 I GmbHG
 - Eintragung hat **konstitutive** (rechtsbegründende) **Wirkung**

Frage: Und vorher?

- Gesellschaft muss handlungsfähig sein
 - zB Konto eröffnen
 - Einzahlungen in Empfang nehmen
 - GF bezahlen
 - Räume anmieten
 - uU schon Geschäft eröffnen
- Wer ist Rechtsträger? Wer haftet?

Vor-GmbH

- Gesetz spricht auch vor der Eintragung schon von „der Gesellschaft“
 - zB in § 7 III
 - Allerdings keine GmbH (§ 11 I)
 - Lösung: Übergangsweise Personengesellschaft?
- Bessere Lösung: Vor-GmbH als Übergangsrechtsform
 - Folgt dem GmbH- Recht, soweit es nicht zwingend die Eintragung voraussetzt.
 - Insbes.: Haftung!
 - Beschränkte Gter- Haftung tritt erst mit der Eintragung ein.
 - Davor:
 - Handelndenhaftung, § 11 II
 - Nachschusshaftung der Gter analog § 9 (Haftung für fehlendes Kapital)

Auflösungsgründe

- Zeitablauf
- Beschluss mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit
- Auflösungsurteil bei Gesellschafterstreit
- Insolvenz der Gesellschaft
- Verfügung des HR: Vermögenslosigkeit oder nichtiger Vertrag
- Satzungsmäßige Gründe

Liquidation

- Im wesentlichen wie bei der PersG
 - Eintragung ins HR
 - Bestellung von Liquidatoren (idR bisherige GF)
 - Veräußerung des Vermögens
 - Befriedigung der Gläubiger
 - Wenn nicht möglich -> Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit!
 - 1 Jahr Wartezeit
 - Dann: Verteilung des Restvermögens an die Gter
 - Austragung aus dem HR
 - Ende der Rechtsfähigkeit

Besonderheiten der UG (= Mini-GmbH)

- Durch Gesetzesänderung 2009 neu eingefügt
 - Deutsche Alternative zur britischen Ltd.
- Im Prinzip GmbH, aber:
 - Kein Mindestkapital (pro Gter 1 €)
 - Firmierung als UG (haftungsbeschränkt)
 - Keine Sacheinlagen bei Gründung zulässig
 - Besondere Thesaurierungsregel:
 - Bis zum Erreichen von 25 T€ ist $\frac{1}{4}$ des Gewinns in eine Rücklage einzustellen
 - Diese darf nicht ausgeschüttet werden
 - Dient dem Ausgleich von Verlusten
 - Oder der Kapitalerhöhung -> Dann Übergang zur Voll-GmbH.
 - Aber kein Zwang zur Umwandlung
- IÜ (zB Kompetenzen, Anteilsübertragung, Auflösung etc.) wie GmbH
- Geringere Notargebühren

Besonderheiten bei AG

- Gründung im Prinzip wie bei GmbH, aber:
 - Rechtsform für Großunternehmen
 - Börsenorientierte Rechtsform -> Anlegerschutz und Schutz vor Schwindelgründung
 - Zwingende dreiteilige Organstruktur mit Aufsichtsrat
- Daher einige Sonderregeln:
 - Mindestkapital 50 T€
 - Grds. zwingendes Recht, § 23 V AktG -> Abweichung nur zulässig, wo das Gesetz sie erlaubt
 - Erster AR bestimmt ersten Vorstand
 - Gründungsprüfung durch WP
- Einiger Mehraufwand ggü. GmbH

Auflösung/Liquidation der AG

- Keine Besonderheiten
- Im Wesentlichen wie GmbH